



AUSFERTIGUNG



Landratsamt Berchtesgadener Land

Landratsamt BGL | Salzburger Str. 64 | 83435 Bad Reichenhall

Per Fax (08652/8809-99)
gegen Empfangsbekenntnis
Gemeinde Bischofswiesen
Herrn 1. Bürgermeister Weber o.V.i.A.
Rathausplatz 2
83483 Bischofswiesen

Umwelt

Unser Zeichen: 32-6476-2019/021686
Sachbearbeitung: Herr Haupt
Kontakt:
T: +49 8651 773-512
F: +49 8651 773-560
martin.haupt@lra-bgl.de

Bad Reichenhall, 27. Februar 2025

**Vollzug der Bau- und Wassergesetze;
Errichtung eines Speicherteichs, Modernisierung der Beschneigungsanlage, beschränkte
Erlaubnis Einleitung Bredlergraben**

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister Weber,
das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die sofortige Vollziehung des Bescheids vom 15.01.2024 i.d.F. vom 05.07.2024 (Az. 32-6476-2019/021686) wird angeordnet.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

G r ü n d e :

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 15.02.2024, begründet mit Schreiben vom 24.04.2024 legte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Klage gegen den Bescheid vom
15.01.2024 hinsichtlich der Ziffern A und D beim Verwaltungsgericht München (Az. M 31 K
24.758) ein.

Dienstgebäude:

Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Buslinie 4 - Mayerhof ab
Bahnhof Bad Reichenhall

Telefon-Zentrale:

T: +49 8651 773-0
F: +49 8651 773-111
poststelle@lra-bgl.de
www.lra-bgl.de

Besuchszeiten:

Mo. – Mi. 08:00 – 14:00 Uhr
Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Berchtesgadener Land
IBAN DE64 7105 0000 0000 0000 67
BIC BYLADEM1BGL

Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost
IBAN DE17 7109 0000 0001 0011 59
BIC GENODEF1BGL

Mit Bescheid vom 05.07.2024 wurde eine Änderung bzw. Konkretisierung der naturschutzfachlichen Bedingungen und Auflagen des Bescheids vom 15.01.2024 vorgenommen.

Mit Schreiben vom 11.02.2025 legte die Gemeinde Bischofswiesen einen Antrag vor, den Sofortvollzug des o.g. Bescheids für die Durchführung der Maßnahmen anzuordnen. Die Gemeinde Bischofswiesen begründete es damit, dass aufgrund der vorgelegten Begutachtung durch einen Privaten Sachverständigen für Wasserwirtschaft mit dem Anerkennungsgebiet für Beschneiungsanlagen deutlich wurde, dass der vorhandene Speicherteich am Ende seiner Lebensdauer angekommen ist, deutliche Schäden bereits vorhanden sind und ein Betrieb derzeit nur mit großen zusätzlichen Maßnahmen realisierbar ist. Das Gutachten empfiehlt entweder die Sanierung oder einen Neubau. Im Zuge einer möglichen Sanierung müsste der Speicherteich dem Stand der Technik entsprechend z.B. auch mit einem Drainagesystem ausgestattet werden, wodurch quasi von einem Neubau gesprochen werden kann.

Das Skigebiet Götschen ist ein Trainingszentrum des Olympiastützpunktes Bayern für Ski Alpin und Snowboard und auch Austragungsort zahlreicher nationaler und internationaler Wettbewerbe. Darüber hinaus deckt es als Familienskigebiet auch die Bedürfnisse von Freizeitsportlern und Ski-Anfängern ab.

II. Rechtliche Würdigung:

Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides vom 15.01.2024 i.d.F. vom 05.07.2024 sachlich zuständig (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Das gilt auch dann, wenn zwischenzeitlich eine Anfechtungsklage erhoben worden ist, denn der Erlass einer Anordnung der sofortigen Vollziehung kann vom Erlass des Verwaltungsaktes bis zu seiner Unanfechtbarkeit von der Ausgangsbehörde verfügt werden (vgl. Kopp/Schenke Kommentar zur VwGO 22. Auflage, § 80 RdNr. 81).

Wenn – wie hier geschehen – Dritte Rechtsbehelfe gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt einlegen, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Begünstigten nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen, wenn ein überwiegendes Interesse eines Begünstigten daran besteht (§ 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Unabhängig von § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO kann die Behörde von Amts wegen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen (vgl. Kopp/Schenke Kommentar zur VwGO 22. Auflage, § 80a RdNr. 7).

Das überwiegende Interesse der Gemeinde Bischofswiesen war zu bejahen.

Dem Landratsamt Berchtesgadener Land war bewusst, dass es im Zuge dieses Verfahrens eine objektive Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen der Begünstigten und denen der Klägerseite vornehmen muss.

Zugunsten der Gemeinde Bischofswiesen sprach der Status quo. Das Skigebiet Götschen besteht seit Mitte der 1970er Jahre und wurde in der Folgezeit sukzessiv weiter ausgebaut. Im Verlauf des Verfahrens zur Errichtung eines Speicherteichs sowie der Modernisierung der Beschneiungsanlage erfolgten diverse Gespräche und Abstimmungen zwischen der Gemeinde Bischofswiesen und dem Bund Naturschutz. Keine Einigkeit konnte zwischen den beiden Parteien hinsichtlich der Errichtung des Speicherteichs erzielt werden. Der Bund Naturschutz sieht

eine Sanierung im Bestand als zustimmungsfähige Möglichkeit an, der für die Gemeinde Bischofswiesen nicht ausreichend ist (siehe dazu ausführlich Begründung im Bescheid vom 15.01.2024).

Die Klage gegen den Bescheid vom 15.01.2024 i.d.F. vom 05.07.2024 entfaltet aufschiebende Wirkung, so dass die Gemeinde Bischofswiesen von der Gestattung zur Errichtung eines Speicherteichs keinen Gebrauch machen konnte.

Die Gemeinde Bischofswiesen hat durch einen Privaten Sachverständigen für Wasserwirtschaft mit dem Anerkennungsgebiet der Beschneigungsanlage den vorhandenen Speicherteich prüfen lassen. Dabei stellte dieser fest, dass der Speicherteich am Ende seiner Lebensdauer angelangt ist. Vorhandene Mängel können zwar derzeit noch überbrückt werden, benötigen jedoch einen erhöhten personellen Einsatz. In einer aktuellen Prognose sieht der Sachverständige eine Nutzung des vorhandenen Speicherteichs für maximal 2 bis 3 Jahre. Unabhängig davon, dass Prognosen mit einer gewissen Ungenauigkeit behaftet sind, sind für die noch prognostizierte Nutzung auch über die Sommermonate hinweg weitere Maßnahmen erforderlich. So ist z.B. eine dauerhafte Wasserhaltung bis an den Beckenrand anstehend notwendig. Das bedeutet jedoch auch, dass mitunter auch Wasser nachgeführt werden muss. Ein solche Nachführung ist mit der aktuellen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme aus dem Schwarzecker Bach nicht abgedeckt, so dass in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren darüber zu entscheiden wäre.

Die Vergleichskalkulation stellt basierend auf die 2020 eingegangenen Angebote und der Baupreisindexanpassung die zu erwartenden Kosten gegenüber. Demnach ergeben sich Kosten in Höhe von knapp [REDACTED] € für die Sanierung und rund [REDACTED] € für den Neubau (mithin ca. [REDACTED] € Preisdifferenz). Die angegebenen Werte erscheinen plausibel.

Wie in der Bescheidsbegründung vom 15.01.2024 ausgeführt, stellt die Sanierung auf den Stand der Technik grundsätzlich eine alternative Möglichkeit dar. Jedoch haben in der Entscheidung die positiven Effekte hinsichtlich der Vergrößerung überwogen; und tun dies auch jetzt.

Eine Ertüchtigung des vorhandenen Speicherteichs zur zeitlichen Streckung seiner Nutzungsdauer erscheint aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen und dessen eindeutiger Empfehlung der Sanierung nach dem Stand der Technik (die mit dem Einbau eines Drainagesystems einem Neubau gleichkommt) oder einer Neuerrichtung, der Gemeinde Bischofswiesen unter Berücksichtigung der vorgelegten Vergleichskalkulation und des planfestgestellten Neubaus des Speicherteichs nicht zumutbar.

Die im Genehmigungsverfahren vorgelegten fachlichen Ausarbeitungen bzw. Gutachten insbesondere zu den Belangen des Naturschutzes, des Immissionsschutzes und des Wasserrechts stellten – nach Prüfung durch die jeweiligen Fachabteilungen und durch die zuständige untere Wasserrechtsbehörde – fest, dass bei einer antrags- und bescheidsgemäßen Ausführung und Betrieb keine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild zu befürchten sind. Es sind auch nach Vorlage der Klagebegründung keine Gründe ersichtlich, welche die Gestattungsbehörde veranlassen müssten, an der Entscheidung zur Gestattung zu zweifeln oder eine negative Entscheidung zum Sofortvollzug zu treffen.

Das Landratsamt sah sich aber auch veranlasst, darüber hinaus ein gewisses öffentliches Interesse nicht außer Acht zu lassen. Ohne einen Speicherteich kann die Beschneigung nicht durchgeführt werden, so dass dies letztlich einer Einstellung des Skigebietes bzw. des Stützpunktes für Leistungssport gleichkommt. Insbesondere in der Winterzeit kommen den touristischen und sportlichen Angeboten im Landkreis entsprechende Bedeutung zu. Durch die Nutzung des Skigebietes Götschen als Bundesleistungszentrum und als Austragungsort für internationale Wettbewerbe, welche ebenfalls ein öffentliches Interesse darstellen, können auch die Übernachtungs- und Gastronomiebetriebe profitieren. Darüber hinaus wird das Skigebiet im Rahmen des Schulsports für das Lernen von Skifahren, aber auch für den Vereinssport genutzt. Dies gilt

umso mehr, als dass das Skigebiet am Jenner nicht mehr bedient wird und auch der wertschöpfende Effekt der Kunsteisbahn am Königssee aufgrund der derzeitigen Nichtnutzung in der touristisch geprägten Region fehlt.

Bei der Errichtung des Speicherteichs werden artenschutzrechtliche Tatbestände hinsichtlich der Arten Gelbringfalter und Haselmaus berührt. Bei **beiden** handelt es sich um **Arten**, deren **Erhaltungszustand** in der alpinen Region als **günstig** eingestuft ist.

Das Projekt ist, insbesondere auch unter Berücksichtigung der populationsstützenden Maßnahmen nicht geeignet, zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu führen, da eine nachhaltige, negative Beeinträchtigung im vorliegenden Fall nicht zu besorgen ist:

- kleiner Eingriffsbereich
- keine Verkleinerung des Verbreitungsgebietes
- geringer Anteil der Population ist betroffen (Einzelindividuen)
- Aufwertungen des Habitates an anderer Stelle durch FCS-Maßnahmen
- keine nachhaltige Beeinträchtigung

Entsprechend sind negative Auswirkungen (Verschlechterung des Erhaltungszustandes) auf lokaler Ebene und damit auch auf übergeordnete Ebene (alpine Region) auszuschließen.

Die Habitatausstattung am geplanten Standort für den Gelbringfalter ist aufgrund der aufkommenden Naturverjüngung und dem zunehmenden Fehlen eines lichten Waldes mit ausgeprägter Grasschicht als nicht besonders geeignet einzustufen (vgl. dazu auch OE hNB und uNB am 29.05.2024).

Darüber hinaus hat die Gemeinde Bischofswiesen mitgeteilt, dass die erforderlichen Maßnahmen, die sich aus der Projektumsetzung ergeben, bereits umgesetzt bzw. angestoßen wurden, womit eine zeitnahe Umsetzung angenommen werden kann. Die Umsetzung der FCS-Maßnahmen vor Baubeginn ist aus fachlicher Sicht wünschenswert aber rechtlich nicht verpflichtend.

Zwar soll das grundsätzliche Recht der Klägerseite, vor einer Ingebrauchnahme der Genehmigung die gerichtliche Klärung verlangen zu dürfen, nicht geschmälert werden. Diese Forderung reduziert sich aber im konkreten Fall hauptsächlich auf die Vermeidung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen hinsichtlich der Arten Gelbringfalter und Haselmaus. Diese sind jedoch wie bereits oben, in den Klageerwiderungen und maßgeblichen Bescheiden ausgeführt in einem kleinräumigen Bereich bzgl. Arten, deren Erhaltungszustand damit nicht verschlechtert wird. Zudem ist die Habitategnung beim Gelbringfalter als nicht besonders geeignet einzustufen und notwendige FCS-Maßnahmen wurden durch die Gemeinde Bischofswiesen bereits umgesetzt / in Auftrag gegeben. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen vor (siehe Begründung im Bescheid vom 15.01.2024).

Die Interessen des Klägers an der aufschiebenden Wirkung seiner Klage und damit der Nichtumsetzung der Errichtung des Speicherteichs haben demgegenüber ein geringeres Gewicht. Durch die Auflagen in den Bescheiden wird sichergestellt, dass die fachlichen und rechtlichen Vorgaben eingehalten werden; dies gilt auch unter Würdigung der Stellungnahmen im Verfahren und der vorgelegten Begründungen im anhängigen Klageverfahren.

Abschließend und unter Abwägung aller entscheidungserheblichen Gesichtspunkte kam das Landratsamt Berchtesgadener Land nach pflichtgemäßem Ermessen deshalb zur Auffassung, dem Antrag stattzugeben, da das Vollzugsinteresse der Antragstellerin das Aussetzungsinteresse des Klägers aus den dargestellten Gründen deutlich überwiegt. Ein Zuwarten bis zur gerichtlichen Entscheidung über die Klage würde die Antragstellerin unzumutbar benachteiligen, umso mehr, als Maßnahmen am Speicherteich für den weiteren Betrieb der Beschneiungsanlage und somit des Bundesleistungszentrums sowie des Skigebietes unabdingbar sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 14 Kostengesetz.

Ergänzend wird hinsichtlich des Schreibens der Gemeinde vom 11.02.2025 bzgl. der Amphibien mitgeteilt, dass es auf diese Frage letztlich nicht ankommt, da gemäß der Zustandsbeurteilung des bestehenden Speicherteichs dieser immer bis über die Betonbreme befüllt sein muss, um einen weiteren zeitlichen Betrieb überhaupt grundsätzlich erst zu ermöglichen. Woher das notwendige Wasser zur Nachbefüllung stammt, wäre seitens der Gemeinde Bischofswiesen zu klären und ggf. erforderliche Gestattungen einzuholen (s. oben.); auf dies kommt es jedoch aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht mehr an. Bei der Umsetzung der Baumaßnahme ist hinsichtlich des Schutzes der Amphibien auf Ziffer A.III.6.7 des Bescheids vom 15.01.2024 i.d.F. vom 05.07.2024 zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Haupt

